

Umlage,- nicht umlagefähige Kosten einer Gemeinschafts-Wascheinrichtung

In größeren Wohnanlagen kommt es vor, dass den Mietern eine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung steht. Diese kann Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Trockengeräte oder auch Bügelmaschinen umfassen.

Bei entsprechender Regelung im Mietvertrag sind folgende damit im Zusammenhang stehende Betriebskosten auf den Mieter übertragbar:

- Kosten des Betriebsstroms
- Kosten der Überwachung
- Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtungen
- Regelmäßige Prüfung der Betriebsbereitschaft und der Betriebssicherheit
- Kosten der Wasserversorgung. (Letztere dürfen jedoch nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt und auf alle Mieter umgelegt worden sein).

ACHTUNG:

Aber auch bei einer vertraglichen Vereinbarung über die Umlage dieser Kosten kann dies immer

nur dann geschehen, wenn die Einrichtungen allen Mietern zur Verfügung stehen. Im übrigen gilt auch hier: Anfallende Reparaturkosten sind grundsätzlich nicht umlagefähig.

Selbst Kaufen oder Betreibermodell nutzen?

Ihre Vorteile bei der Aufstellung über Betreibermodelle gegenüber dem Kauf:

- Keine Investitionskosten
- Keine Kapitalbindung - Sie bleiben flexibel und reagieren auf den Markt
- Keine Kosten für Anlieferung, Einbringung, Aufstellung und Service sowie Ersatzteile
- Kein Verwalteraufwand für die Kostenrechnung der Anlage
- Keine Bindung von Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter für die Betreuung der Anlage (Kassierung, Einzahlung von Kleingeld, Ausgabe von Wertmarken usw.)
- Betreiberverträge haben flexible Laufzeiten, je nach Kundenwunsch, (mind. ein Jahr) - Sie können schnell auf Veränderungen reagieren.

Die von uns verwendeten Kassiergeräte sind robuste Mehrplatzkassiergeräte.

Wir beraten Sie gerne! Rufen Sie uns einfach an...

PFEILSTETTER

PFEILSTETTER GmbH
Gollierstraße 70
80339 München
Tel.: 089 - 3545588
Fax: 089 - 3541914